



31. März 2021

Erläuterungen zur Änderung der Tierseuchenverordnung

I. Ausgangslage

Im Rahmen der vorliegenden Änderung der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401) soll die Moderhinke als «zu bekämpfende Seuche» aufgenommen werden. Zu ihrer Bekämpfung soll während höchstens fünf Jahren ein nationales Bekämpfungsprogramm durchgeführt werden. Für dessen teilweiser Finanzierung sollen bei den Schafhalterinnen und -haltern Abgaben erhoben werden. Für Aquakulturbetriebe soll unter bestimmten Voraussetzungen künftig eine Gesundheitsüberwachung durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt gemacht werden müssen. Zudem sollen die Massnahmen beim Ausbruch gewisser Fischseuchen angepasst werden. Bei der Überwachung der Geflügelbestände auf Salmonella sollen die Tierhalterinnen und Tierhalter künftig den grössten Teil der Proben selber nehmen, wodurch die Vollzugsbehörden entlastet werden. Schliesslich sollen verschiedene Aktualisierungen an neue wissenschaftliche Erkenntnisse und notwendige redaktionelle Präzisierungen vorgenommen werden.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Ingress

Für die teilweise Finanzierung des nationalen Programms zur Bekämpfung der Moderhinke (vgl. Erläuterungen zu Art. 229 ff.) sollen bei den Tierhaltern zeitlich befristet Abgaben erhoben werden. Die Grundlage dafür bildet Artikel 31a des Tierseuchengesetzes (TSG, SR 916.40); die Bestimmung muss folglich in den Ingress der Tierseuchenverordnung aufgenommen werden. Zusätzlich wird der Ingress um Artikel 19 ergänzt, welche die Delegationsnorm für Artikel 32 und 33 TSV enthält.

Art. 2 Bst. b und c

Die Vesikuläre Stomatitis (Bst. b) und die Vesikulärkrankheit der Schweine (Bst. c), die aktuell zu den hochansteckenden Tierseuchen zählen, sollen aus der Tierseuchenverordnung entfernt werden. Die beiden Krankheiten wurden aufgrund ihrer Symptome, die denen der Maul- und Klauenseuche ähneln, als hochansteckende Tierseuchen klassifiziert. Da die aktuell verfügbaren Tests aussagekräftig genug sind, um diese Krankheiten verlässlich zu unterscheiden, ist es nicht länger gerechtfertigt, beim Auftreten einzelner Fälle von Vesikulärer Stomatitis oder der Vesikulärkrankheit der Schweine ganze Herden zu keulen. Die Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) hat diese Krankheiten bereits 2014 aus ihrer Tierseuchenliste gestrichen und die Europäische Union hat sie nicht in ihre Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882¹

¹ Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen; ABl. L 308 vom 4.12.2018, S. 21.

über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen, aufgenommen.

Art. 4 Bst. d und q

Die Moderhinke soll neu als «zu bekämpfende Seuche» in die TSV aufgenommen werden (Bst. d). Bei der Moderhinke handelt es sich um eine bakterielle Klauenkrankheit der Wiederkäuer, die zu einer eitrigen Entzündung der Klauen führt und bei den betroffenen Tieren mit hochgradigen Schmerzen verbunden ist. Bei Schafen ist diese Krankheit in der Schweiz seit vielen Jahren verbreitet. Für die betroffenen Schafhalterinnen und Schafhalter geht sie einher mit einem enormen Arbeitsaufwand zur Pflege und Behandlung der kranken Tiere. Zugleich stellt die Moderhinke ein Tierschutzproblem dar. Erkrankte Tiere leiden derart stark unter Schmerzen, dass sie die betroffenen Klauen nicht mehr belasten und oft nur noch auf den Vorderknien fressen können. Dies zieht auch wirtschaftliche Einbussen wie tiefere Verkaufserlöse und Behandlungskosten nach sich wegen der resultierenden Abmagerung, dem Milchleistungsrückgang, der verminderten Säugeleistung der Auen und der schlechteren Gewichtszunahme von Lämmern. Es ist davon auszugehen, dass der verursachende Erreger der Moderhinke (mit regionalen Unterschieden) in ca. jeder fünften Schafhaltung anzutreffen ist.

Aus der TSV entfernt werden soll die Fischseuche «Infektiöse Pankreasnekrose (IPN)» (Bst. q). IPN führt nur bei Jungfischen zu Krankheitssymptomen und hohen Mortalitäten. Die Mehrzahl der Schweizer Salmonidenzüchterinnen und -züchter betreibt jedoch keine Jungfischzucht, sondern lediglich Ausmast. Die dafür verwendeten Tiere sind in der Regel dem kritischen Jungfischstadium bereits entwachsen und folglich nicht mehr krankheitsanfällig. Daher haben Seuchenausbrüche von IPN für die Fischzüchterinnen und -züchter kaum krankheitsbedingte Folgen, jedoch grosse wirtschaftliche Auswirkungen, da der betroffene Bestand geschlachtet und die Anlage saniert werden muss. Letzteres ist zudem für die kantonalen Veterinärbehörden mit grossem Betreuungsaufwand verbunden. Für die Schweizer Wildfischpopulationen stellt im Übrigen die Entfernung von IPN aus der TSV lediglich ein vernachlässigbares Risiko dar. Umfangreiche Beprobungen von Schweizer Aquakulturbetrieben und Gewässern haben gezeigt, dass IPN in Schweizer Aquakulturbetrieben zwar relativ weit verbreitet zu sein scheint, aber bei Wildfischen, mit Ausnahme von Regenbogenforellen, noch nie nachgewiesen wurde. Diese zählt jedoch nicht zu den einheimischen Fischarten und darf daher in der Schweiz nur in Aquakulturbetrieben und abgeschlossenen Angelgewässern ohne natürliche Fischpopulationen eingesetzt werden. Durch die Änderung wird die Äquivalenz zum EU-Recht² hergestellt, in welchem IPN schon seit etlichen Jahren nicht mehr zu den gelisteten Seuchen zählt.

Art. 6 Bst. e und I^{ter}

Der Titel der Verordnung vom 25. Mai 2011 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (SR 916.441.22) wurde per 1. Juni 2018 (AS **2018** 2097) in «Verordnung über tierische Nebenprodukte» geändert. Artikel 6 Buchstabe e ist entsprechend anzupassen.

² Richtlinie 2006/88/EG des vom 24. Oktober 2006 mit Gesundheits- und Hygienevorschriften für Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse und zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Wassertierkrankheiten; ABI. L 328 vom 24.11.2006, S. 14.

In Buchstabe 1^{ter} soll der Begriff Biosicherheit definiert werden. Sie meint den Schutz gegen die Risiken der Einschleppung einer Tierseuche in eine Tierhaltung, der Verbreitung in der Tierhaltung sowie der Verschleppung einer möglicherweise ausgebrochenen Tierseuche aus einer Tierhaltung heraus. Die Biosicherheit wird in der Regel durch bauliche und organisatorische Massnahmen gewährleistet. So kann beispielsweise durch den Einbau von Schleusen oder Türen zwischen Ställen und Vorräumen oder durch den Wechsel von Kleidung und Schuhen beim Betreten der Ställe (insbesondere auch durch Besuchende) eine mögliche Kontamination der Tierhaltung mit Seuchenerregern verringert werden. Ebenfalls kann durch diese Massnahmen das Risiko minimiert werden, dass allfällig vorhandene Seuchenerreger die Tierhaltung verlassen. Zur Biosicherheit trägt schliesslich auch das rasche und sichere Entsorgen von verendeten Tieren auf kurzen Transportwegen bei.

Art. 15d Abs. 1 Bst. d Ziff. 5

In dieser Bestimmung soll der Ausdruck «Gebrauchsname» (des Equiden) in der französischen und der italienischen Fassung angepasst werden.

Art. 18a Abs. 3^{bis}

Die Frist für das Melden eines neuen Bienenstandes, den Wechsel der Imkerin oder des Imkers sowie der Auflösung des Bienenstandes soll von zehn auf drei Arbeitstage verkürzt und damit der Meldefrist bei Tierhaltungen mit Klauentieren angepasst werden. Damit verkürzt sich die Zeit, in der Bienen auf einen neuen Bienenstand und allenfalls bereits wieder vom Bienenstand weg verstellt werden können, ohne dass der Bienenstand dem Kanton bekannt ist. Dies trägt zu einer besseren Tierverkehrskontrolle bei den Bienen bei.

Art. 19a Abs. 2 und 3

Grundsätzlich müssen Imkerinnen und Imker der Bieneninspektorin oder dem Bieneninspektor melden, wenn sie Bienen auf einen Bienenstand in einem anderen Inspektionskreis verbringen, mit Ausnahme vom Verstellen von Begattungseinheiten auf Belegstationen. Zum Aufführen der Königinnen auf Belegstationen werden heute vermehrt neue Betriebsweisen verwendet, die neben den nicht begatteten Königinnen und Bienen auch Drohnen und Brut enthalten. Damit klar ist, für welche Betriebsweisen die Ausnahme der Meldepflicht beim Verstellen nach Artikel 19a Absatz 2 gilt, braucht es eine Definition der «Begattungseinheit», die in der TSV verankert werden soll. Da der Begriff nur einmal verwendet wird, soll er nicht als Begriff in Artikel 6, sondern direkt in Artikel 19a definiert werden. Aus redaktionellen Gründen wird der geltende Absatz 2 in zwei Absätze aufgeteilt.

Art. 23

Künftig sollen diejenigen Aquakulturbetriebe periodisch von einer Tierärztin oder einem Tierarzt gesundheitlich geprüft werden, von denen ein erhöhtes Risiko zur Seucheneinschleppung und -verbreitung ausgeht (Abs. 1). Die Tierärztin oder der Tierarzt muss über Erfahrung im Bereich Wassertiere verfügen. Dies ist dann der Fall, wenn sie oder er bereits seit einer gewissen Zeit im Bereich Gesundheit von Wassertieren tätig ist, d.h. im Rahmen ihrer bzw. seiner Dienstleistungen auch Wassertieren behandelt. Ein spezieller Fachtitel oder andere ähnliche Qualifikation werden jedoch nicht verlangt. Die Prüfung kann im Rahmen eines Betriebsbesuches erfolgen, der Gegenstand einer Tierarzneimittelvereinbarung (vgl. Art. 10 der Tierarzneimittelverordnung [SR 812.212.27]) ist. Die Kosten dafür gehen zulasten der Tierhaltenden. Bei

der Prüfung müssen die in Absatz 2 definierten Aspekte dokumentiert werden. Die Dokumentation ist während drei Jahren aufzubewahren und den Organen der Seuchenpolizei auf Verlangen vorzuweisen (Abs. 4).

Art. 51 Abs. 1 Bst. a und 2 sowie Art. 51a

Nach Artikel 51 Absatz 2 des geltenden Rechts erteilt der Kanton die Bewilligung zur künstlichen Besamung von Tieren. Bei der Vollzugstätigkeit der Kantone hat sich bisweilen die Frage nach der ausserkantonalen Gültigkeit der Bewilligung für die Besamungstechnikerinnen und -techniker gestellt. Eine Beschränkung der Gültigkeit auf einen Kanton wäre nicht mehr zeitgemäss. Es soll daher in der TSV explizit vorgesehen werden, dass die Bewilligung für Besamungstechnikerinnen und Besamungstechniker für die ganze Schweiz gilt. Zusätzlich soll statuiert werden, dass das Gesuch beim Veterinäramt des Wohnsitzkantons der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers einzureichen ist. Im Interesse der Seuchenbekämpfung sollen Tätigkeiten der Besamungstechnikerinnen und -technikern ausserhalb des Wohnsitzkantons dem am Standort der Tiere zuständigen Veterinäramt gemeldet werden.

Für diese Regelung wird ein eigener Artikel erlassen, der auch den Regelungsgehalt von Artikel 51 Absatz 2 umfasst (Art. 51a). Diese Bestimmung kann daher aufgehoben werden. In Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a wird eine redaktionelle Änderung vorgenommen («Personen» statt «Tierhalter», entsprechend der Formulierung in Artikel 51a Absatz 1 Buchstabe b).

Art. 59 Abs. 1 und 1^{bis}

Artikel 59 Absatz 1 nennt gegenwärtig die Verpflichtung von Tierhaltenden, ihre Tiere ordnungsgemäss zu warten und zu pflegen sowie die Massnahmen zu treffen, um sie gesund zu erhalten. Der Ausdruck «warten» ist bei Tieren veraltet und soll daher durch den Begriff «betreuen» ersetzt werden. Eine inhaltliche Änderung erfolgt dadurch nicht. Die Bestimmung soll jedoch ergänzt werden um die Pflicht zur Gewährleistung der Biosicherheit auf dem Betrieb (vgl. zum Begriff der Biosicherheit die Erläuterungen zu Art. 6 Bst. I^{ter}). Die Tierhaltenden sind ausserdem dafür verantwortlich, dass auch Dritte, beispielsweise die Bestandestierärztin oder ein Besucher, die Massnahmen einhalten. Die Einhaltung der Massnahmen zur Gewährleistung der Biosicherheit ist für eine gute Tiergesundheit und damit auch für das Tierwohl unerlässlich. Mit dieser Ergänzung erfolgt eine Angleichung an das Recht der EU, welche in ihrem Tiergesundheitsrecht³ Personen, die für Tiere verantwortlich sind, in Bezug auf deren Gesundheit stärker in die Pflicht nimmt (Art. 10). Damit wird zugleich die Pflicht der Tierhaltenden nach Artikel 11 TSG konkretisiert, im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass die Tiere keiner Gefährdung durch Tierseuchen ausgesetzt werden.

3. Abschnitt (Art. 104 und 105)

Vgl. Erläuterungen zu Art. 2 Bst. b und c.

³ Verordnung 2016/429 der Kommission und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit («Tiergesundheitsrecht»); Abl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1.

Art. 116 Abs. 2, Art. 118, Art. 118a und Art. 119

Die OIE hat 2006 die Inkubationszeit der Klassischen Schweinepest von sechs auf zwei Wochen verkürzt und 2008 diejenige der Afrikanischen Schweinepest von 40 Tagen auf 15 Tage. Diese Inkubationszeiten werden auch im neuen Tiergesundheitsrecht der Europäischen Union (siehe Fussnote 3) genannt. Es erscheint daher nicht mehr angezeigt, die aktuellen Inkubationszeiten beizubehalten. Dies insbesondere auch mit Blick darauf, dass dies bei einem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest in der Schweiz sowohl in wirtschaftlicher Hinsicht als auch mit Blick auf den Tierschutz erhebliche Folgen hätte für die Schweinebetriebe, die sich innerhalb einer Schutz- oder Überwachungszone befinden. Folglich wird die Inkubationszeit auf 15 Tage verkürzt (Art. 116 Abs. 2).

Bei der Afrikanischen Schweinepest (ASP) ist die Gefahr der Ansteckung durch einen benachbarten Betrieb deutlich geringer als bei der Klassischen Schweinepest (KSP). Der Tierverkehr in den Schutz- und Überwachungszone ist daher für beide Seuchen getrennt zu regeln: die Änderung von Art. 118 gilt ausschliesslich für die ASP, der neue Art. 118a für die KSP. Der neue Art. 119 gilt für beide Seuchen für die Aufhebung der Sperrmassnahmen in der Überwachungszone. Die Aufhebung der Sperrmassnahmen in der Schutzzone richtet sich nach den gemeinsamen Bestimmungen für hochansteckende Seuchen, konkret nach Art. 94.

Art. 126 Bst. a

Vgl. Erläuterungen zu Art. 2 Bst. b und c.

Art. 134 Abs. 1 Bst. f

Beim Ausbruch von Milzbrand sollen die Kantonstierärztin bzw. der Kantonstierarzt künftig zusätzlich zu den bereits vorgesehenen Massnahmen die Pasteurisation der Milch der verbleibenden Tiere des gesperrten Bestandes anordnen. Diese Vorgabe ist Teil der gemeinsamen Empfehlungen der OIE, der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO). Sie erfüllt somit die Vorschriften für Exporte in bestimmte Drittländer wie beispielsweise Russland.

Art. 174d Abs. 1 Bst. a

In der italienischen Fassung wird anstelle des Begriffs «virologisch» fälschlicherweise «serologisch» verwendet. Dies muss korrigiert werden.

Art. 174e Abs. 1 Bst. f sowie Abs. 2 und 2^{bis}

Betriebe mit einem BVD-Seuchenfall haben ein erhöhtes Risiko, in den auf den Seuchenfall folgenden Monaten erneut einen BVD-Seuchenfall im Bestand zu erleiden. Neben dem Sperren der potentiell infizierten trächtigen Kühe im Bestand und dem Testen deren neugeborener Kälber auf BVD, soll als zusätzliche Massnahme zur (Früh-)Erkennung bzw. zum Ausschluss einer allfälligen erneuten BVD-Infektion innerhalb eines Jahres nach Aufhebung aller Sperren, d.h. der Sperre 1. Grades nach Artikel 69 und allfälligen Verbringungsperren nach Artikel 68a, eine Gruppe Rinder serologisch auf BVD untersucht werden (Abs. 2^{bis}). In Absatz 1 Buchstabe f und Absatz 2 der französischen Fassung sind redaktionelle Präzisierungen notwendig.

Art. 180c Abs. 1

Die EU hat aufgrund von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen mit der Verordnung 2018/969⁴ das spezifizierte Risikomaterial von Schafen und Ziegen angepasst. Die Tonsillen von über zwölf Monate alten Schafen und Ziegen sowie von Schafen und Ziegen, bei denen ein bleibender Schneidezahn das Zahnfleisch durchbrochen hat, sowie die Milz und der Krummdarm von Schafen und Ziegen jeden Alters gelten nach dieser Verordnung nicht mehr als Risikomaterial. Nach wie vor zum Risikomaterial gehören dagegen das Gehirn in der Gehirnschale, die Augen und das Rückenmark von Schafen und Ziegen, die über zwölf Monate alt sind oder bei denen ein bleibender Schneidezahn das Zahnfleisch durchbrochen hat. Diese Nebenprodukte müssen aus der Futter- und Lebensmittelkette entfernt werden. Die Änderung der oben aufgeführten Verordnung soll in die TSV übernommen werden.

Art. 218 Sachüberschrift und Abs. 2

Mit dem Nachweis der CAE-Freiheit in der Schweiz wurde 2018 die aktive CAE-Überwachung durch den Veterinärdienst Schweiz eingestellt. Absatz 2 von Artikel 218 kann daher gestrichen werden. Sofern zu einem späteren Zeitpunkt eine erneute Überwachung von CAE als notwendig erachtet werden sollte, kann diese gestützt auf Artikel 76a (nationales Überwachungsprogramm) erfolgen. Folglich kann Artikel 218 Absatz 2 aufgehoben werden. Dies führt auch zu einer Anpassung der Sachüberschrift.

Gliederungstitel vor Art. 228 und Artikel 228

Die Krankheit Moderhinke betrifft prinzipiell Schafe. Deshalb soll deren Bekämpfung in erster Linie auf diese Spezies ausgerichtet werden.

Neben Schafen können in seltenen Fällen auch Ziegen und Steinböcke an der Moderhinke erkranken. Rinder und weitere Wiederkäuer sind deutlich weniger empfänglich, können jedoch zur Weiterverschleppung des Erregers beitragen. Deshalb soll die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt die Möglichkeit haben, gegebenenfalls auch bei anderen Wiederkäuern, welche als Haustiere gehalten und mit Schafen vergesellschaftet werden, Massnahmen zu ergreifen, wenn dies für die Bekämpfung der Moderhinke beim Schaf notwendig ist. Um sicherzustellen, dass die gleichen Massnahmen in allen Kantonen umgesetzt werden, soll das Vorgehen für die Handhabung der Bekämpfungsmassnahmen bei anderen Wiederkäuern in den technischen Weisungen über die Durchführung des Bekämpfungsprogramms gegen die Moderhinke (vgl. dazu Ausführungen weiter unten) festgehalten werden.

Art. 228a

Die Erkrankung wird durch das Bakterium *Dichelobacter nodosus* ausgelöst. Grundsätzlich können benigne und virulente Bakterienstämme unterschieden werden. In der Regel verursacht nur der Befall mit virulenten Stämmen einen Ausbruch der Moderhinke bei Schafen.

⁴ Verordnung 2018/969 der Kommission vom 9. Juli 2018 zur Änderung von Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bestimmungen zur Entfernung spezifizierter Risikomaterialien bei kleinen Wiederkäuern; Abl. L 174 vom 10.7.2018, S. 12.

Deshalb sollen die Vorschriften zur Bekämpfung der Moderhinke nur bei Vorliegen dieser Bakterienstämme gelten.

2013 wurde an der Vetsuisse-Fakultät der Universität Bern eine labordiagnostische Methode entwickelt, welche den Nachweis von *Dichelocacter nodosus* ermöglicht und zuverlässig zwischen benignen und virulenten Stämmen unterscheidet. Dazu wird mit Wattestäbchen Untersuchungsmaterial aus dem Zwischenklauenspalt genommen und im Labor mittels einer PCR-Reaktion untersucht. Diese Methode wird insbesondere in den Kantonen Graubünden und Glarus bereits systematisch eingesetzt und hat sich gut etabliert. Ihr Einsatz und die Interpretation der Befunde soll im Rahmen einer technischen Weisung detailliert festgelegt werden. Weitere Diagnostikmethoden, welche allenfalls noch entwickelt werden, können in Zukunft ebenfalls vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) anerkannt werden.

Art. 228b

Besteht in einem Schafbestand der Verdacht auf das Vorhandensein des Moderhinkeerregers, so muss zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Krankheit die betroffene Schafhaltung vorübergehend mittels einer einfachen Sperre 1. Grades belegt werden, bis eine von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt umgehend angeordnete Untersuchung den Verdacht widerlegt.

Art. 228c

Im Seuchenfall verhängt die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt eine einfache Sperre 1. Grades über die betroffene Schafhaltung resp. verlängern sie die Sperre nach Artikel 228b. Die Sperre gilt dabei nur für die Schafe der betroffenen Tierhaltung, es sei denn, die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt ordne die Massnahmen gestützt auf Artikel 228 Absatz 2 auch bei anderen Haustieren an.

In der Regel werden Schafbestände mittels guter Klauenpflege und regelmässigen Klauenbäder mit geeigneten Desinfektionsmitteln saniert. Die Wahl des Vorgehens bleibt jedoch grundsätzlich den Tierhaltenden des betroffenen Schafbestandes überlassen (evtl. nach Absprache mit der Bestandestierärztin oder dem Bestandstierarzt).

Nach einer erfolgreichen Sanierung darf die Sperre erst nach Vorliegen eines negativen Resultats einer entsprechenden Nachuntersuchung der Schafhaltung wieder aufgehoben werden.

Art. 228d

Die Kantone können Gesundheitsdienste, die in der Haltung von Kleinwiederkäuern tätig sind, zur Mitarbeit heranziehen. Insbesondere der Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer verfügt über jahrelange Erfahrung mit der Sanierung der Moderhinke. Dessen Wissen kann für die Bekämpfung der Moderhinke genutzt werden, um die Kantone und den Bund zu unterstützen.

Art. 228e

Die Moderhinke kann i.d.R. durch gutes Herdenmanagement vermieden und durch geeignete Sanierungsmethoden geheilt werden. Tierverluste, die der Tierhalterin oder dem Tierhalter durch den Seuchenfall oder durch behördlich angeordnete Massnahmen im Rahmen der Seuchenbekämpfung erfolgen, werden nicht entschädigt.

5a. Abschnitt: Nationales Programm zur Bekämpfung der Moderhinke

Die Moderhinke der Schafe, welche auch ein ernsthaftes Tierschutzproblem darstellt (vgl. Erläuterungen zu Art. 4), wird im Kanton Graubünden bereits seit vielen Jahren (später auch im Kanton Glarus und im Fürstentum Liechtenstein) systematisch bekämpft. Trotzdem kommt es immer wieder zu Rückschlägen durch Wiedereinschleppung der Krankheit in bereits sanierten Herden. Als Ursache dafür wird u.a. die gemeinsame Sömmerung mit Schafen aus anderen Kantonen vermutet. Dies hat gezeigt, dass der Moderhinkeerreger durch einzelne Schafhalterinnen und Schafhalter, aber auch auf regionaler oder kantonaler Ebene auf Dauer nicht erfolgreich bekämpft werden kann. Mit der Annahme der Motion Hassler 14.3503 – *Schweizweite Bekämpfung der Moderhinke der Schafe* hat das Parlament daher den Bundesrat beauftragt, die Grundlagen für eine schweizweit koordinierte Bekämpfung der Moderhinke bei Schafen zu schaffen. Mit dem vorliegenden Abschnitt soll die Motion nun umgesetzt werden.

Seit Juni 2015 hat das BLV im Rahmen eines Projektes zusammen mit den wichtigsten Akteuren der Schafhaltung in der Schweiz ein nationales Bekämpfungsprogramm für die Moderhinke erarbeitet. Damit sollen die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Moderhinke langfristig und nachhaltig gemindert werden. Um genügend Zeit für die Vorbereitung, insbesondere für die Bereitstellung der personellen und finanziellen Ressourcen zu haben, soll der Beginn des Bekämpfungsprogramms auf Wunsch der Kantone auf den 1. Oktober 2024 festgesetzt werden.

Das Bekämpfungsprogramm wird für die kantonalen Veterinärämter einen Mehraufwand verursachen. Sie müssen namentlich während der fünfjährigen Dauer des Bekämpfungsprogramms jeweils in den Wintermonaten die Kontrolle sämtlicher Schafhaltungen auf ihrem Gebiet sicherstellen. Die für den entsprechenden Koordinationsaufwand benötigten Ressourcen und die Kosten für die Probenahmen (Entschädigung der Tierärztinnen und Tierärzten sowie die Kosten der Laboruntersuchungen) bedeuten eine befristete Mehrbelastung für die Kantone. Über die gesamten fünf Jahre des Bekämpfungsprogramms belaufen sich die Bekämpfungskosten für alle Kantone zusammen auf rund 20 Mio. Franken (4.8 Mio Franken im ersten Bekämpfungsjahr und kontinuierlich weniger in den Folgejahren). Diese werden proportional zur Anzahl Schafhaltungen und Schafe auf die Kantone aufgeteilt. Darin inbegriffen sind die Kosten für die Probenahmen, der Anteil der Kantone an den Laborkosten und die administrativen Aufwände. Für die Bewältigung letzterer werden – über alle Kantone verteilt – ca. 6 Vollzeitstellen im ersten Bekämpfungsjahr und noch 3 ½ Vollzeitstellen im letzten Bekämpfungsjahr benötigt werden. Dieser Aufwand rechtfertigt sich im Hinblick auf den zu erwartenden grossen Nutzen des Bekämpfungsprogramms. Durch die Senkung der Anzahl Schafhaltungen, in denen Moderhinke festgestellt wird, auf unter 1 % (vgl. Erläuterungen zu Art. 229), werden Tiergesundheit und Tierschutz (vgl. Erläuterungen zu Art. 4) in der Schweiz massiv verbessert. Gesunde Tiere erfordern deutlich weniger behördliche Interventionen und verringern damit den Aufwand der kantonalen Veterinärbehörden. Längerfristig dient das Bekämpfungsprogramm folglich auch der Entlastung der Kantone.

Art. 229

Das Bekämpfungskonzept sieht vor, jeweils im Winterhalbjahr alle Schafherden in der Schweiz auf das Vorhandensein des Moderhinkeerregers zu untersuchen (Abs. 2). Während dieser Zeit (Untersuchungsperiode) befinden sich die meisten Schafe in ihrer Tierhaltung und es findet deutlich weniger Tierverkehr statt als in den wärmeren Jahreszeiten.

Das Bekämpfungsprogramm hat zum Ziel, das Vorkommen der krankheitsverursachenden Bakterienstämme auf unter 1 % aller Schafhaltungen in der Schweiz zu senken und ist vorerst auf fünf Jahre befristet (Abs. 2 und 3).

Der Beginn der nationalen Bekämpfung setzt voraus, dass die neue Tierverkehrskontrolle der Kleinwiederkäuer eingeführt⁵ und der Betrieb der Tierverkehrsdatenbank konsolidiert ist. Begonnen wird das Bekämpfungsprogramm daher am 1. Oktober 2024 (Abs. 2). Die Details des Ablaufs des Bekämpfungsprogramms wird das BLV zwecks schweizweiter Harmonisierung in einer technischen Weisung regeln (Abs. 5). Diese wird aufgrund der jährlichen Überprüfung des Bekämpfungsfortschritts (vgl. Art. 229f) gegebenenfalls angepasst, um die Zielerreichung laufend und rechtzeitig sicher zu stellen.

Die Organisation und Durchführung der Kontrollen der einzelnen Schafbestände liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Kantone, die für die fristgerechte Umsetzung des Programms zu sorgen haben (Abs. 4). Eine fristgerechte Umsetzung bedingt, dass sie rechtzeitig vor Beginn der Kontrollsaison z.B. genügend Personal für die Probenahme rekrutiert und die Laboratorien für die Untersuchungen bestimmt haben. Die Kantone sollen dabei auch auf das Wissen und die Erfahrung des Gesundheitsdienstes für Kleinwiederkäuer zurückgreifen können (vgl. Art. 228d).

Art. 229a – 229c

Für die teilweise Finanzierung des nationalen Bekämpfungsprogramms der Moderhinke soll gestützt auf Artikel 31a TSG von den Tierhaltenden eine zeitlich befristete Abgabe erhoben werden (Art. 229b). Diese definiert gleichzeitig den von den Kantonen zu tragenden Kostenanteil.

Die sog. anrechenbaren Kosten i.S.v. Art. 31a TSG sind die für die Durchführung des nationalen Bekämpfungsprogramms notwendigen Kosten (Art. 229a Abs. 1). Dazu gehören insbesondere die Kosten für die Probenahmen und die Untersuchungen im Zusammenhang mit der jährlichen Grunduntersuchung aller Schafhaltungen und der ersten Nachuntersuchung zur Bestätigung des Erfolgs einer allenfalls durchgeführten Herdensanierung von versuchten Beständen. Zudem wird die Höhe der Entschädigung für die im Rahmen des Programms geleisteten Drittleistungen festgelegt (Art. 229a Abs. 3). Die Probenahme soll durch eine Pauschale von 125 bis 200 Franken entschädigt werden, je nach Grösse und Lage der Tierhaltung (Bst. a). Das BLV wird in der technischen Weisung zum Bekämpfungsprogramm (vgl. Art. 229 Abs. 5) die Kriterien für die Bemessung einer kostendeckenden Pauschale festsetzen. Die Laboratorien, welche im Rahmen des Bekämpfungsprogramms anerkannte Laboranalysen anbieten, dürfen für die Untersuchung einer Sammelprobe maximal 45 Franken verrechnen (Art. 229a Abs. 3 Bst. b).

Die Schafhaltenden sollen mit einer jährlichen Abgabe einen Teil der Kosten für die anfallenden Laboruntersuchungen (Untersuchungen der Proben aller Schafhaltungen während der Untersuchungsperiode und allfällige Nachproben zur Überprüfung der Sanierung) und die Kosten für das Inkasso der Abgabe übernehmen (Art. 229b Abs. 1). Die Abgabe wird nach dem Schafbestand des Vorjahres gemäss den Daten der Tierverkehrsdatenbank berechnet, wobei

⁵ Vgl. dazu die Änderung der TSV vom 25. April 2018, die am 1.1.2020 in Kraft getreten ist (AS 2018 2069).

die Anzahl Tiertage massgebend sein wird. Ein Tiertag ist der Aufenthalt von einem Tier während eines Tages in einer Tierhaltung bzw. auf einem Betrieb. Ein Tier, das eine Jahr lang auf der gleichen Tierhaltung steht, kommt somit auf 365 Tiertage. Die anrechenbaren Kosten, welche nicht durch die Abgaben der Tierhaltenden gedeckt werden können, werden von den Kantonen getragen. Dazu gehören insbesondere die Kosten für die Probeentnahme. Die Kosten für die Entnahme und Untersuchung allfälliger weiterer Proben sind nicht mehr Teil der Kosten des Bekämpfungsprogramms und sind daher von jeder Schafhalterin bzw. jedem Schafhalter selber zu tragen (Art. 229a Abs. 2). Die Kosten steigen nicht linear mit der Grösse der Schafhaltung an. Je nach Anzahl Tiere in dem zu beprobenden Schafbestand fallen eine bis drei Sammelproben an (eine Sammelprobe umfasst die Tupferproben von einem bis zu zehn Tieren). Es müssen maximal drei Sammelproben pro Schafherde genommen werden, da ab dreissig Tieren insgesamt drei nach bestimmten Kriterien genommenen Sammelproben ausreichen, um das Vorhandensein des Moderhinkeerregers in der Herde mit genügend Sicherheit bestätigen oder ausschliessen zu können. Die Tierhaltenden beteiligen sich durch eine Pauschale pro Sammelprobe von 30 Franken an den Kosten für die Laboruntersuchung. Je nach Anzahl Schafe pro Herde sind während der Dauer des Bekämpfungsprogramms somit höchstens 90 Franken pro Herde und Jahr zu entrichten.

Das BLV wird die Abgaben nicht selber erheben, sondern eine/n Dritte/n, beispielsweise die Identitas AG, mit der Erhebung beauftragen (Art. 229b Abs. 4). Diese/r wird mit den erhobenen Abgaben direkt die einzelnen Laboratorien bezahlen, entsprechend der Anzahl der von ihnen durchgeführten Untersuchungen, deren Resultate sie im Informationssystem für Labordaten (ALIS) eingeben (Art. 229c Abs. 1).

Die Laborkosten, welche nicht durch die Schafhaltenden gedeckt werden, d.h. die Differenz zwischen der Abgabe der Schafhalterin oder des Schafhalters und den an das Labor ausbezahlten Entschädigung wird der beauftragte Dritte dem Kanton in Rechnung stellen, welcher die Untersuchung der Probe in Auftrag gegeben hat (Art. 229c Abs. 2).

Sollte nach Abschluss des Bekämpfungsprogramms ein Restbetrag der von den Schafhaltenden eingenommen Abgaben übrigbleiben, so wird dieser anteilmässig nach Anzahl Schafe den Kantonen zurückerstattet, resp. an deren kantonale Tierseuchenkasse überwiesen (Art. 229c Abs. 3).

Art. 229d

Die Probenahmen im Rahmen des nationalen Bekämpfungsprogramms können nicht nur von Tierärztinnen oder Tierärzten durchgeführt werden, sondern beispielsweise auch von Praxisassistentinnen oder Praxisassistenten. Diesfalls hat die Probenahme unter tierärztlicher Verantwortung zu erfolgen (Abs. 1). Die Beprobung in den einzelnen Beständen erfolgt risikobasiert. Dazu werden einzelne Schafe aus dem Bestand nach bestimmten Kriterien ausgewählt und beprobt. Die nötigen Grundkenntnisse müssen zuvor in einem vom BLV organisierten Kurs über die Bekämpfung der Moderhinke und die korrekte Probenahme erworben werden (Abs. 2). Das BLV legt die Kursinhalte fest und organisiert die Durchführung dezentral in den Regionen. Es kann dazu auch private Experten oder Organisationen, zum Beispiel den BGK, mit der Durchführung beauftragen. Kurse können dabei dem Fachwissen angepasst für Tierärztinnen und Tierärzte und nicht-tierärztliche Kontrollierende unterschiedlich gestaltet werden.

Für den Erfolg des nationalen Bekämpfungsprogramms sind eine gute Koordination und ein effizientes Datenmanagement eminent wichtig. Dazu sollen die Daten zu den erfolgten Probe-

nahmen im Informationssystem für den öffentlichen Veterinärdienst (ASAN) erfasst und verwaltet werden (Abs. 3). ASAN wird im Hinblick auf die nationale Bekämpfung so eingerichtet, dass die beauftragten Probenehmenden einen entsprechenden, einfachen Zugang für die Dateneingabe haben und der gesamte, zur erfolgreichen Bewältigung des Bekämpfungsprogramms notwendige Datenfluss erfasst und verwaltet werden kann. Die eingegebenen Daten sollen unter anderem als Grundlage für die Abrechnung der tierärztlichen Leistungen durch den Veterinärdienst genutzt werden können.

Auch ist es wichtig, dass die Laboratorien negative Untersuchungsergebnisse umgehend melden (Abs. 4). Dies soll Schafhaltungen, die frei sind von der Moderhinke, ermöglichen, ihre Tiere möglichst schnell frei verbringen zu können (vgl. Art. 229e Abs. 1).

Art. 229e

Für den Erfolg der nationalen Bekämpfung ist es wichtig, dass nur noch Tiere aus «moderhinkefreien» Schafhaltungen in Kontakt mit Tieren anderer Bestände kommen. Dies gilt insbesondere auch für das Verbringen von Tieren auf Schafmärkte, Ausstellungen, Viehauktionen und ähnliche Veranstaltungen sowie für das gemeinsame Weiden (z.B. Sömmerung auf der Alp), weil in diesen Fällen Tiere aus verschiedenen Beständen zusammenkommen und den Erreger weiterverbreiten könnten.

Deshalb sollen ab Beginn des Bekämpfungsprogramms nur noch Schafe in andere Schafhaltungen verbracht werden dürfen, wenn sie aus einer Schafhaltung stammen, bei welcher bereits eine amtliche Untersuchung den Befall mit dem Moderhinkeerreger ausgeschlossen hat. Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt kann in bestimmten Fällen, beispielsweise für Schafmärkte, unter Auflagen Ausnahmen bewilligen (Abs. 1).

Als Erleichterung für die Tierhaltenden soll der Tierverkehr in der ersten Untersuchungsperiode zusätzlich mit Schafhaltungen, bei welchen die Untersuchung noch nicht durchgeführt worden ist, möglich sein. So können auch weiterhin Schafe auf gemeinsame Winterweiden oder auf die im Winter stattfindenden Schafmärkte verbracht werden (Abs. 2). Jedoch dürfen von solchen Weiden oder Märkten Schafe nur zurück auf noch nicht untersuchte Tierhaltungen verbracht werden (Abs. 3). Dies gilt auch für Schafe, die ursprünglich aus einer Schafhaltung stammen, für die ein negatives Untersuchungsergebnis vorliegt, da sie sich möglicherweise bei den noch nicht getesteten Schafen angesteckt haben.

Wenn am Ende der ersten Untersuchungsperiode kein Untersuchungsergebnis vorliegt (beispielsweise aufgrund der Weigerung des Tierhaltenden, die Beprobung zuzulassen oder weil eine Schafhaltung neu entstanden ist), so wird die entsprechende Schafhaltung bis zum Vorliegen des Befunds einer amtlichen Untersuchung unter die einfache Sperre 1. Grades gestellt (Abs. 4).

Art. 229f

Mit der kommerziell verfügbaren Impfung gegen die Moderhinke können während ca. 4 Monaten die Symptome der Erkrankung gemindert oder unterdrückt werden. Allfällig im Schafbestand vorhandene Moderhinkeerreger werden damit aber nicht eliminiert. Auch schützt eine Impfung alleine nicht vor der Einschleppung des Erregers in den Bestand.

Weil für die Diagnostik mit dem Labortupfertest im Schafbestand eine risikobasierte Auswahl von Schafen erfolgt, ist es wichtig, dass allfällig betroffene Tiere nicht durch das Unterdrücken der Krankheitssymptome übersehen werden. Deshalb soll die Impfung ab vier Monaten vor Beginn des nationalen Bekämpfungsprogramms bis zu dessen Abschluss verboten sein.

Art. 229g

Fällt ein Untersuchungsergebnis auf Moderhinke positiv aus, so wird der entsprechende Bestand gesperrt und muss umgehend saniert werden.

Wie in den Ausführungen zu Artikel 228c erwähnt, gibt es je nach Ausgangslage und Schafhaltung verschiedene Vorgehensweisen für eine erfolgreiche Sanierung der Moderhinke. Die Tierhaltenden entscheiden selbst, welches Vorgehen sie für die Sanierung anwenden. Das BLV wird ihnen Informationen zu erprobten Sanierungsmethoden zur Verfügung stellen.

Eine weitere Untersuchung muss den Erfolg der Sanierung nachweisen, bevor die einfache Sperre 1. Grades wieder aufgehoben werden kann (vgl. Art. 228c Abs. 1 Satz 2).

Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt kann in bestimmten Fällen mit dem Einverständnis der Tierhalterin oder des Tierhalters auf eine Probenahme verzichten und direkt die Bestandessanierung anordnen (Abs. 2). So können bei offensichtlichem, klinisch manifestem und eindeutigem Moderhinkebefall die entsprechenden Untersuchungskosten eingespart werden.

Auch bei positiv getesteten Schafhaltungen soll die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt die Möglichkeit haben, unter bestimmten, risikovermindernden Auflagen Ausnahmen von der Sperre zu gestatten (Abs. 3). So können Tiere aus Beständen, die von der Moderhinke betroffen sind, vor der Schlachtung auf designierten, separaten Schafmärkten aufgeführt werden. Die Modalitäten werden in der technischen Weisung zum Bekämpfungsprogramm festgelegt.

Art. 229h

Die umgehende Sanierung ist grundsätzlich im Interesse der Tierhaltenden, wenn sie ihre Tiere im Frühjahr rechtzeitig zur Sömmerung verbringen wollen. In Fällen, in denen den Anordnungen der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes jedoch keine Folge geleistet wird, soll diese/r zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Moderhinke die Probenahme und oder die Massnahmen zur Sanierung einer Schafhaltung auf Kosten der Tierhaltenden vornehmen können. Dabei kommt auch eine Schlachtung der Tiere in Frage, wenn diese aus tierseuchen- oder tierschutzrechtlichen Gründen (vgl. dazu Ausführungen zu Art. 4 Bst. d) angezeigt ist.

Art. 229i

Da das Bekämpfungsprogramm auf fünf Jahre befristet wird, ist es wichtig, noch vor dessen Abschluss darüber zu entscheiden, wie es danach weitergehen soll. Deshalb wird das BLV in Absprache mit den Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzten sowie den Vertreterinnen und Vertretern der Schafbranche laufend den Fortschritt der Bekämpfung analysieren und rechtzeitig das weitere Vorgehen bestimmen. Das BLV wird jeweils zu den während des Programms vorgenommenen Analysen und über die Evaluation des Bekämpfungsprogramms nach dessen Ende einen Bericht verfassen.

Zeichnet sich ab, dass das angestrebte Bekämpfungsziel – allenfalls bereits vor Ablauf der 5-jährigen Frist – erreicht wird, kann die Moderhinke beispielsweise nach Abschluss des Bekämpfungsprogramms im Rahmen des jährlichen Überwachungsprogramms nach Artikel 76a mittels Stichproben überwacht werden. Dies würde es erlauben, den erreichten Gesundheitsstatus der Schweizerischen Schafhaltung zu halten und zu diesem Zweck nötigenfalls Massnahmen vorzusehen.

Ebenfalls ist es möglich, dass dem Bundesrat nach Abschluss des Bekämpfungsprogramms oder bei grundlegender Veränderung der Ausgangslage eine Änderung der Tierseuchenverordnung in Bezug auf die Moderhinke beantragt wird.

Art. 238 Abs. 3 Bst. a und b sowie Art. 238a Abs. 1 Bst. a und a^{bis}, Abs. 1^{bis} sowie Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. b

An Paratuberkulose erkrankte Tiere scheiden den Erreger in grossen Mengen im Kot und in der Milch aus. Jungtiere stecken sich in den ersten Lebenswochen bis -monaten v.a. über die Aufnahme von erregerhaltiger Milch an. Neben der direkten Ausscheidung des Erregers in der Milch (oder bereits im Kolostrum) kann diese auch durch erregerhaltigen Kot aus der Umgebung kontaminiert sein. In Mutterkuhhaltungen ist zudem die Kontamination von Euter und Zitzen mit erregerhaltigem Kot für die Übertragung der Paratuberkulose auf die saugenden Jungtiere relevant. Die Jungtiere von infizierten Kühen haben somit ein erhöhtes Risiko, später selbst Paratuberkulose-positiv zu werden. Dieses Risiko steigt mit fortschreitender Erkrankung des Muttertieres an. Ein weiterer wichtiger Infektionsweg stellt die Übertragung des Erregers vom Muttertier auf den Fötus innerhalb der Gebärmutter dar (intrauterine Übertragung). Nachkommen von Paratuberkulose-infizierten Muttertieren sind daher besonders prädestiniert, den Erreger später ebenfalls in hohem Masse auszuschcheiden.

Die Umsetzung der Massnahmen im Verdachts- und Seuchenfall für «saugende Jungtiere» nach geltendem Recht hat sich in der Praxis, u.a. aufgrund der unklaren Definition der Jungtiere, teilweise als schwierig erwiesen. Das unterschiedliche Infektionsrisiko zwischen «saugenden Jungtieren» und anderen Jungtieren besteht zudem nicht generell, sondern ist auch von der Hygiene im Betrieb abhängig. Die geltenden Massnahmen für «saugende Jungtiere» sollen daher aus der TSV gestrichen werden.

Hingegen macht es aus fachlicher Sicht durchaus Sinn, diese Massnahmen auf die direkten Nachkommen von an Paratuberkulose erkrankten Kühen anzuwenden. Die Nachkommen dieser Tiere haben ein signifikant höheres Infektionsrisiko als andere Jungtiere, denn zusätzlich zu einer möglichen Infektion über erregerhaltige Milch oder Kot besteht bei diesen Tieren das Risiko der intrauterinen Infektion.

Je mehr sich das Paratuberkulose-infizierte Muttertier dem klinischen Stadium der Krankheit nähert, desto grösser ist das Risiko einer intrauterinen Übertragung des Erregers auf den Fötus. Auch die Ausscheidung des Erregers in der Milch und im Kot und damit auch die Gefahr der Kontamination der Umgebung nimmt mit fortschreitender Erkrankung des infizierten Tieres zu. Die innerhalb der letzten 12 Monaten geborenen Nachkommen verseuchter weiblicher Tiere sollen deshalb aus dem Bestand entfernt werden und zwar spätestens bis zum Alter von maximal 12 Monaten. Auf betriebsübergreifende Massnahmen soll jedoch verzichtet werden, da das primäre Ziel der Massnahmen eine Senkung des Infektionsdrucks im verseuchten Betrieb ist.

Die Tötung und Entsorgung der Nachkommen verseuchter Tiere kann für die Tierhalterin oder den Tierhalter eine einschneidende Massnahme sein. Da infizierte Jungtiere im Gegensatz zu den verseuchten Tieren den Erreger vorerst noch nicht oder zumindest nicht in grossen Mengen ausscheiden, besteht grundsätzlich keine Notwendigkeit, diese Tiere umgehend aus dem Bestand zu entfernen und zu töten. Damit eine Wertgewinnung dieser Jungtiere noch möglich ist, sollen die Tiere maximal bis zum Alter von 12 Monaten im Bestand verbleiben und geschlachtet werden dürfen. Die Tiere sollen aber unter Verbringungssperre verbleiben und den Betrieb nur zur direkten Schlachtung verlassen dürfen.

Art. 257–257b

Bei der Salmonellenüberwachung beim Geflügel sollen künftig einige Proben, für welche bislang eine amtliche Tierärztin oder ein amtlicher Tierarzt zuständig war, durch die Geflügelhalterin bzw. den Geflügelhalter genommen werden (Art. 257a). Die Selbstkontrolle für sichere

Lebensmittel wird dadurch erweitert und gestärkt. Für Probenahmen bei Zuchttieren soll das Untersuchungsintervall während der Legezeit von alle zwei auf alle drei Wochen verlängert werden (Art. 257a Abs. 1).

Die kantonalen Veterinärdienste werden eine Anleitung zur Probenahme erstellen, welche die Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter unterstützen wird. Für Masttiere werden Erleichterungen vorgesehen, sofern bei mehreren aufeinanderfolgenden Probenahmen kein *Salmonella*-Erreger nachgewiesen wurde (Art. 257a Abs. 4). Sobald jedoch eine Herde wieder positiv auf Salmonellen getestet wird, müssen erneut alle Herden während eines Jahres, d.h. während eines Zeitraumes von 12 Monaten, negativ auf Salmonellen getestet werden, bevor eine Probenahme einmal pro Jahr ausreicht.

Aufgrund der verstärkten Selbstkontrolle durch die Geflügelhaltenden soll der Veterinärdienst künftig weniger Proben nehmen müssen (Art. 257b). Die Probenahme durch den kantonalen Veterinärdienst können nicht nur durch eine amtliche Tierärztin oder einen amtlichen Tierarzt erfolgen, sondern auch durch eine andere Mitarbeiterin oder einen anderen Mitarbeiter des kantonalen Veterinärdienstes oder von diesen beauftragten Tierärztinnen und Tierärzte, die über die dafür notwendigen Kenntnisse verfügen.

Art. 258 Abs. 1^{bis}

Die Pflicht der Laboratorien, der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt eine Kopie der Befunde zuzustellen, wird überflüssig, wenn der kantonale Veterinärdienst selbst die Untersuchung der Proben in Auftrag gibt. Als Auftraggeber wird er ohnehin eine Kopie des Untersuchungsberichts erhalten. Absatz 1^{bis} kann daher aufgehoben werden.

Art. 259 Abs. 1 Bst. a und b sowie Art. 260 Abs. 1

Präzisierung des Verweises auf die *Salmonella*-Serotypen und Verallgemeinerung der Formulierung zur serologischen Untersuchung. In einer Technischen Weisung zur Probenahme ist zudem genauer erläutert, was mit dem Begriff «Umgebung» gemeint ist.

Art. 274d Abs. 1 Bst. e und Abs. 4

Bei einem Befall mit dem Kleinen Beutenkäfer soll künftig als zusätzliche Massnahme ein sog. Sentinelvolk zur Anlockung von allfällig noch vorhandenen Kleinen Beutenkäfern eingesetzt werden. Dabei soll möglichst rasch nach der Sanierung des Bienenstandes und nach der Bodenbehandlung am betroffenen Standort ein von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt organisiertes Bienenvolk aufgestellt werden. Das Sentinelvolk soll bis Ende Oktober alle 14 Tage von der zuständigen Bieneninspektorin oder vom zuständigen Bieneninspektor visuell auf einen Befall mit dem Kleinen Beutenkäfer kontrolliert werden. Zusätzlich stellt sie oder er im Sentinelvolk Fallen auf, die regelmässig zu kontrollieren sind. Bei der letzten Kontrolle soll das Sentinelvolk vernichtet und entsorgt werden (keine Überwinterung des Sentinelvolkes).

Mit dieser zusätzlichen Massnahme soll sichergestellt werden, dass nach der Sanierung eines befallenen Bienenstandes tatsächlich keine Kleinen Beutenkäfer mehr vorhanden sind. Falls das BLV anordnen sollte, dass auf die Vernichtung von verseuchten Bienenvölkern oder Hummelnestern und auf die Behandlung des Bodens verzichtet wird, wenn dadurch die Ausbreitung des Kleinen Beutenkäfers nicht verhindert werden kann, so soll auch auf das Einrichten eines Sentinelvolkes verzichtet werden können.

Art. 282–282d

Im Rahmen der Einführung der Gesundheitsüberwachung von Aquakulturbetrieben (vgl. Erläuterungen zu Art. 23) sollen auch die Massnahmen zur Bekämpfung der Infektiösen hämatopoetischen Nekrose (IHN), der Viralen hämorrhagischen Septikämie (VHS) und der Infektiösen Anämie der *Salmonidae* (ISA) angepasst werden. Künftig soll die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt bei einem Seuchenfall in einem Aquakulturbetrieb erlauben können, dass nur die verseuchten Teile einer Anlage geleert, gereinigt und desinfiziert werden müssen. Voraussetzung hierfür ist, dass die nicht verseuchten Anlagenteile über eine separate Wasserversorgung verfügen und sich ausreichend von den verseuchten Anlagenteilen abgrenzen lassen, um eine Einschleppung der Erreger zu verhindern (Art. 282 Abs. 2 Bst. c). Zudem soll auf die Tötung oder Schlachtung derjenigen Fische verzichtet werden können, die in einer nicht verseuchten Haltungseinrichtung untergebracht sind (Art. 282 Abs. 2 Bst. a).

Zudem soll die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt künftig im Seuchenfall neben der Verhängung der Sperre 1. Grades direkt um den verseuchten Betrieb eine Schutzzone und eine Überwachungszone, welche ein erweitertes Gebiet um die Schutzzone umfasst, anordnen (Art. 282 Abs. 3). Das Ziel der Festlegung dieser Zonen ist es, weitere verseuchte Einheiten zu erkennen und die Ausbreitung der Seuchenerreger zu verhindern. Die Grösse der Schutz- und Überwachungszone muss jeweils von Fall zu Fall festgelegt werden, unter Berücksichtigung von Faktoren, welche die Risiken der Verbreitung von IHN, VHS und ISA beeinflussen.

Innerhalb der Schutz- und Überwachungszone gelten besondere Vorgaben. So müssen alle Aquakulturbetriebe und freien Gewässer, welche für IHN, VHS oder ISA empfängliche Fischarten enthalten, amtlich untersucht und beprobt werden (Art. 282a Abs. 1 Bst. a). In der Überwachungszone müssen die Untersuchungen allerdings nur stichprobenartig erfolgen (Art. 282a Abs. 2). Anlagen bzw. Anlagenteile, bei denen die Untersuchungen Negativbefunde ergaben, müssen bis zur Aufhebung der Schutz- und Überwachungszone einmal pro Monat einer Gesundheitsuntersuchung unterzogen werden (Art. 282a Abs. 1 Bst. b). Ferner dürfen Fische von Arten, welche für IHN, VHS oder ISA empfänglich sind, nur unter der Gewährung einer Ausnahme der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes aus der Schutz- und Überwachungszone verbracht werden (Art. 282a Abs. 3). In freien Gewässern innerhalb der Schutz- und Überwachungszone entspricht diese Situation faktisch einem Fischereiverbot für die entsprechenden Arten. Die Wiederbesetzung des Aquakulturbetriebs darf in der Regel erst sechs Wochen bzw. drei Monate nach Abschluss der Sanierungsmassnahmen erfolgen (Art. 282c Abs. 1). Die Sperrmassnahmen können aufgehoben werden, sobald sich vier Wochen nach der Wiederbesetzung gezeigt hat, dass der Betrieb seuchenfrei ist und auch die Untersuchungen nach Artikel 282a Absatz 1 einen negativen Befund ergeben haben (Art. 282c Abs. 5).

Detaillierte Vorgaben zum Vorgehen bei Seuchenfällen der IHN, VHS und ISA in Aquakulturbetrieben finden sich in den technischen Weisungen des BLV über die Massnahmen im Seuchenfall der Infektiösen hämatopoetischen Nekrose (IHN), Viralen hämorrhagischen Septikämie (VHS) und Infektiösen Anämie der *Salmonidae* (ISA) bei Fischen (Art. 282b).

3. Abschnitt (Art. 285 – 287)

Vgl. Erläuterungen zu Art. 4 Bst. q.

Art. 295 Abs. 1

Ein «Inspektionsdienst Milch» existiert nicht mehr. Folglich kann dieser aus der Aufzählung der Behörden und Organisationen, welche die seuchenpolizeilichen Organe, bei ihrer amtlichen Tätigkeit zu unterstützen haben, gestrichen werden. Gleichzeitig sollen die für den Wald zuständigen kantonalen Stellen in die Bestimmung aufgenommen werden, damit im Bedarfsfall auch diesen eine Unterstützungspflicht zukommt.

Art. 295a

Künftig soll das BLV Personenbeförderungsunternehmen, Flughafen- und Hafenbetreiber, Betreiber von Rastplätzen und Reiseveranstalter verpflichten können, ihre Kundschaft über Einschränkungen und Verbote im Zusammenhang mit einem Ausbruch einer hochansteckenden Seuche in der Schweiz oder im Ausland zu informieren (Abs. 1). Von dieser Verpflichtung soll Gebrauch gemacht werden, sofern und solange dies als notwendig erachtet wird für die Verhinderung der Einschleppung, Verschleppung oder Ausbreitung der Seuche. Bei Reiseveranstaltern betrifft die Informationspflicht nur diejenigen Unternehmen, welche Reisen in die betroffenen Seuchengebiete anbieten. Bei Personenbeförderungsunternehmen und sog. Mobilitätsdrehscheiben nach Abs. 1 Bst. b besteht demgegenüber eine umfassende Informationspflicht, da sich dort Personen aufhalten, bei denen nicht klar ermittelt werden kann, aus welchem Land sie angereist sind und wohin sie gehen.

Die Information wird durch Plakate und Informationsblätter erfolgen, welche aufgehängt bzw. den Reisenden insbesondere bei der Ein- und Ausreise oder auf den Hauptverkehrsachsen abgegeben werden (Abs. 2). Dadurch kann die Bevölkerung für die möglichen Übertragungswege und -arten von Tierseuchen sensibilisiert werden, wodurch das Risiko für eine Weiterverbreitung verringert wird. Das BLV wird das Informationsmaterial bereitstellen (z.B. Plakate, welche von seiner Internetseite heruntergeladen werden können) und die betroffenen Stellen anschreiben (Abs. 3). Die Massnahmen werden mit den Pflichten aus Anhang 11 des Landwirtschaftsabkommens mit der EU (SR 0.916.026.82, Veterinär-Anhang) harmonisiert. Das BLV wird sich daher mit den zuständigen Behörden der EU bzw. der Mitgliedstaaten über die geeignete Form der Information an die Reisenden absprechen, sofern ein Seuchenausbruch im Ausland Gegenstand der Information sein wird. Nicht von der vorliegenden Bestimmung betroffen sind Informationskampagnen des BLV, welche in Bezug auf eine bestimmte Seuche durchgeführt werden und deren Teilnahme für die mitmachenden Unternehmen freiwillig ist.

Art. 297 Abs. 2 Bst. g

Die Gefahr, dass eine Tierseuche aus dem Ausland in die Schweiz eingeschleppt wird, besteht nicht nur, wenn eine Seuche in einem benachbarten Grenzgebiet der Schweiz ausgebrochen ist, sondern auch, wenn diese geographisch weit entfernt von der Schweiz auftritt. Beispielsweise besteht bei der Afrikanischen Schweinepest, die primär in Osteuropa zirkuliert, die Möglichkeit, dass sie durch Personen, welche Schweinefleischprodukte aus dieser Region in die Schweiz einführen und unsachgemäss entsorgen, in die Schweiz eingeschleppt wird. Die vorliegende Bestimmung soll daher dahingehend erweitert werden, dass das BLV nicht nur beim Auftreten einer Tierseuche im grenznahen Ausland Massnahmen treffen kann, welche die Einschleppung der Seuche in die Schweiz verhindern, sondern in allen Fällen, in denen eine Einschleppung in die Schweiz droht. Die Massnahmen sind abhängig von der jeweiligen Seuche bzw. dem diesbezüglichen Stand der Wissenschaft. Für die Afrikanische Schweinepest können als Beispiele für mögliche Massnahmen die Errichtung von Barrieren, das regelmässige

Leeren von öffentlichen Abfalleimern oder das Einsammeln von Wildschweinkadavern genannt werden.

Art. 312 Abs. 2 Bst. e

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, welche aufgrund der Erwähnung von ALIS in Art. 229c Abs. 2 erforderlich ist.

III. Änderung anderer Erlasse

1. TVD-Verordnung

Die TVD-Verordnung (SR 916.404.1) soll dahingehend ergänzt werden, dass in der Tierverkehrsdatenbank der Moderhinkestatus von Schafen sowie von Tierhaltungen mit Schafen ersichtlich sein wird. Da der Bezug dieser Daten direkt aus ASAN erfolgt, ist eine Ergänzung von Artikel 4 nicht passend. Vielmehr soll eine neue Bestimmung geschaffen werden, in welche auch der Bezug von Daten zum BVD-Status von Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons, welcher ebenfalls direkt aus ASAN erfolgt, integriert wird (Art. 4b). Aufgrund dieser Änderung können die Absätze 3 und 4 von Artikel 4 aufgehoben werden. Ebenfalls um den Moderhinkestatus von Schafen ergänzt werden die Artikel 12 und 16, welche die Einsichtsrechte in die Daten der TVD regeln.

Weiter sollen in Anhang 1 Ziffer 5 die Daten zu Hausgeflügel angepasst werden, die Tierhalterinnen und Tierhalter der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank (TVD) melden müssen. Die Angabe «TVD-Nr. des Herkunftsbetriebes, sofern vorhanden» (aktueller Bst. b) wird gestrichen, da diese Information in der Praxis oft nicht angegeben wird. Die Geflügelbranche hat ein eigenes Rückverfolgbarkeitssystem, womit bei einem Seuchenausbruch die Rückverfolgbarkeit sichergestellt wird. Dafür soll künftig zusätzlich das Alter in Lebenswochen bei der Einstallung angegeben werden (Bst. e). Diese Information hilft den zuständigen Behörden, den Zeitpunkt zu bestimmen, in dem bei den Geflügelhaltungen die Proben nach Artikel 257 Absatz 2 und 6 TSV zu erfolgen haben. Fakultativ soll zudem künftig für die Geflügelhaltenden die Möglichkeit bestehen, in der TVD Angaben zum Stallgebäude (z.B. «Halle links», «Auslauf rechts») zu machen (Art. 8b Abs. 3). Diese Angabe kann dabei helfen, die einzelnen Herden einer Geflügelhaltung besser voneinander zu unterscheiden.

2. Verordnung über tierische Nebenprodukte

Bei der Revision der Verordnung über tierische Nebenprodukte vom 25. April 2018 (AS 2018 2097) wurde die gesetzliche Grundlage für die Verfütterung von Insekten an Aquakulturtiere geschaffen (Art. 31a). Diese Regelung entspricht mit Ausnahme der Stubenfliege derjenigen der EU⁶. Um die Äquivalenz mit dem EU-Recht wieder vollumfänglich herzustellen, soll Art. 31a VTNP um die Stubenfliege ergänzt werden.

⁶ Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG, ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/894 vom 24. Mai 2017, ABl. L 138 vom 25.5.2017, S. 117.